



Die abzugsfähigen Gesundheitskosten

am Beispiel des Kantons Zürich

Gesundheitskosten als Oberbegriff kann man unterteilen in „Versicherungsprämien“, „Krankheits- und Unfallkosten“ und „behinderungsbedingte Kosten“, für die es im Kanton Zürich je ein separates Formular in der Steuererklärung gibt.

Bei den Versicherungsprämien gibt es jeweils einen festgelegten Maximalabzug (Ziff. 15 – z. B. für Steuerpflichtige mit Beitrag an die 2te od. 3te Säule = 2'600 CHF/Person). Der Selbstbehalt der Krankheits- und Unfallkosten kann ebenfalls abgezogen werden, sofern die Beträge die 5 Prozent des steuerlichen Nettoeinkommens (gem. Zeile 21) überschreiten. Wir empfehlen, dazu bei der Krankenkasse den sogenannten „Auszug der Gesundheitskosten zum (Steuer-)Jahr“ zu bestellen. Hier sind alle eingereichten selbstgetragenen Kosten aufgeführt und können somit leicht in das Steuerformular übertragen werden.

Im Gegensatz zu den Krankheits- und Unfallkosten ist bei den behinderungsbedingten Kosten steuerlich kein Selbstbehalt zu berücksichtigen. Zudem können für bestimmte behinderte Personen anstelle der effektiven Kosten auch Pauschalen geltend gemacht werden.

Als behinderte Personen können gelten: Bezüger von Leistungen der Invalidenversicherung (IVG) von Hilflosenentschädigungen oder Hilfsmitteln gem. AHVG, UVG oder MVG. Um den Anspruch auf Steuerersparnis prüfen und nachweisen zu können, ist es wichtig eine Kopie der aktuellen Verfügung des jeweiligen Sozialträgers der Steuererklärung beizulegen.

Ebenso als behindert gelten Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt. Im Kanton Zürich ist bei Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen auch die Einstufung im BESA- oder RAI/RUG-System zu berücksichtigen.

Steuerlich relevant sind dabei die notwendigen Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen.

Da sich behinderungsbedingte Kosten im Gegensatz zu den Gesundheitskosten nicht einfach auf einer Zusammenstellung der Krankenkasse darstellen lassen, benötigt es oftmals mehrere Belege (Verfügungen, Kosten für Pflege- und Hilfsmittel etc.). Allenfalls kommen auch Pauschalabzüge in Frage. Hierfür kann eine detaillierte Beratung hilfreich sein.

Fazit: Die Gesundheitskosten steuerlich im Griff zu haben, bedeutet mögliche Abzüge optimal zu nutzen. Bei Krankheitskosten und Versicherungsprämien hilft dabei der Gesundheitskostenausgang der Krankenkasse. Zusammen mit den Zahnarztkosten kann man damit schnell erkennen, ob Krankheitskosten abziehbar sind. Bei den behinderungsbedingten Kosten sollte man zu den Rechnungen für Hilfsmittel und Pflege auch aktuelle Verfügungen beilegen.



Werner Schuler
Revisionsexperte